

fahrlässiger Weise begangen wurde“. „Die Absicht, das Malzausschlagsgefälle zu verkürzen oder zu gefährden, ist nur bei Anstiftern und Gehülfen (also nicht auch beim Thäter) Erforderniß der Strafbarkeit.“ Der Betriebsberechtigte ist zudem für jede im ausschlagspflichtigen Betriebe vorgekommene, gleichviel, ob von ihm selbst oder von anderen in seinem Geschäfte verwendeten Personen absichtlich oder fahrlässig verübte Zuwiderhandlung strafrechtlich verantwortlich.

2. Die Revision macht auch Verletzung des § 10 Ziff. 1 des Ges. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln u., geltend, indem sie meint, es könne nicht deshalb allein, weil nach dem bayer. Malzausschlagsgesetze zur Bierbereitung nur Hopfen und Malz verwendet werden soll, schon ein Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz angenommen werden, wenn, wie vom Erstrichter angenommen und zugegeben sei, nur unschädliche Stoffe beigemischt wurden. Vielmehr gehören zum Thatbestande aus § 10 Ziff. 1, daß eine Verfälschung geschehen sei und daß dieselbe zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr bethätigt wurde. Hier erscheint es zunächst unrichtig, daß, wie die Revision anzunehmen scheint, ein Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz nicht vorliegen könne, wenn nur „unschädliche“ Stoffe verwendet wurden, denn der Begriff des Verfälschens ist nicht von der Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der verwendeten Stoffe abhängig, und § 10 setzt im Gegenseite zu § 12 ff. des Ges. v. 14. Mai 1879 eine der Gesundheit schädliche Qualität der nachgemachten oder verfälschten Lebensmittel überhaupt nicht voraus.

Im Uebrigen ist richtig und auch in den früheren Urtheilen des RG. theils ausdrücklich anerkannt, theils stillschweigend vorausgesetzt, daß eine Zuwiderhandlung gegen das bayer. Malzausschlagsgesetz nicht von selbst eine Verletzung des Nahrungsmittelgesetzes involvire, daß vielmehr die Thatbestandsmerkmale des letzteren Vergehens, insbesondere im Falle des § 10 Ziff. 1 die Verfälschung und deren Vornahme zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr selbstständig nachgewiesen werden müssen.

Entscheidend ist aber die Landesgesetzgebung in Folge des Umstandes, daß sie sich ausdrücklich mit der Bierbereitung befaßt, dafür, welches Product als ein normales und echtes anzusehen, auf welcher Grundlage also die Verfälschung zu prüfen sei und auch für Beurtheilung des subjektiven Momentes, der Verfälschung „zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr“ wird sich ihre Einwirkung insofern geltend machen, als an der Hand derselben bemessen werden kann, inwiefern eine geänderte Herstellungsweise mit den auf Gesetz und Herkommen beruhenden Anschauungen des Publikums in Widerspruch steht und darum, wenn die Verwerthung des Productes nicht ausgeschlossen sein soll, nothwendig eine Täuschung des Publikums voraussetzt. Die normale Beschaffenheit eines Lebensmittels und die auf der Grundlage des normalen Zustandes zu bemessende Frage, wann die Beschaffenheit so alterirt sei, daß eine Verfälschung vorliege, ist an sich leichter festzustellen bei Naturproducten, schwieriger bei Kunstproducten. Ist aber die Herstellung eines Kunstproductes an bestimmte gesetzliche oder herkömmliche Regeln geknüpft, dann kann nur dasjenige Product als normales angesehen werden, welches diesen Regeln entspricht, und es steht insofern dem Naturproducte gleich, als, wie bei diesem jede Alterirung des natürlichen Zustandes, so bei dem fraglichen Kunstproducte jede andere als die vorgeschriebene stoffliche Zusammensetzung als eine anormale erscheint. Wenn daher nach der bayerischen Gesetzgebung unter Bier nur ein aus Hopfen und Malz gebrautes Getränk verstanden und jede andere Herstellungsart verboten ist, so erscheint jedes Gebräu, welchem fremde Stoffe beigefügt sind, zum mindesten als nicht mehr normal und, wie demnächst näher erörtert werden soll, in der Regel auch verfälscht.

Die Frage, wann ein Naturproduct oder ein diesem nach der gesetzlich normirten Zusammensetzung seiner Stoffe gleichgestelltes Kunstproduct im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes gefälscht sei, ist in Uebereinstimmung mit zahlreichen früheren Entscheidungen des RG. dahin zu beantworten, daß als Fäl-

schung auch hier jede Veränderung an der Sache, bezw. an ihrer vorgeschriebenen stofflichen Zusammensetzung zu betrachten ist, durch welche dieselbe einen ihrem Wesen nicht entsprechenden Schein enthält, sei es, daß sie mittelst Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert, sei es, daß sie mit dem Scheine einer besseren, als ihrer wirklichen Beschaffenheit versehen wird.

Die Revisionsbegründung faßt aber den Thatbestand der Verfälschung zu eng, wenn sie ausführt, es müsse durch Beisetzung fremder Stoffe eine wirkliche Verschlechterung der Qualität des Bieres erfolgt sein: vielmehr ist dieser Thatbestand auch dann begründet, wenn das Product in seiner natürlichen und zulässigen Zusammensetzung minder gut und dem Geschmacke des Publikums entsprechend war, als es dies später in Folge der Zusage zu sehen. Diese Art der Verfälschung durch Hervorbringung des Scheines einer besseren Beschaffenheit der Waare ist aber, wie das RG. gerade bezüglich der Bierbereitung, selbst ohne Rücksicht auf landesgesetzliche Vorschriften über die normale Herstellung des Getränkes, schon früher grundsätzlich ausgesprochen hat (vgl. Urth. v. 24. Nov. 1882, Entsch. Bd. 7 S. 337), bei Aenderung der Fabrication und Zusetzung neuer Stoffe immer dann anzunehmen, wenn sie geeignet ist, bei den Abnehmern die irrige Meinung zu erregen, als ob die wahrgenommene Verbesserung der Waare in Aussehen, Geschmack u. ihre Ursache in der Verwendung von solchen Stoffen habe, die im Verkehr bereits bekannt und als wesentliche Bestandtheile in dem Sinne geschätzt sind, daß von ihrer Verwendung der Nahrungs- oder Genußwerth oder der hygienische Werth der Waare als bedingt gilt, während in Wahrheit solche Stoffe nicht oder dieselben wenigstens nicht so reichlich verwendet sind, als es in Folge der Beimischung anderer Stoffe den Anschein hat. Daß diese Grundsätze um so mehr in Bayern gelten müssen, woselbst Hopfen und Malz nach Gesetz und Herkommen als die allein zulässigen Bestandtheile des Bieres angesehen werden und ihre alleinige Verwendung das Wesen des bayerischen Bieres bedingt, bedarf keiner näheren Darlegung. Durch ihre wiederholte Anführung wird aber die in der Revision unter Bezugnahme auf dasselbe reichsgerichtliche Urtheil aufgestellte Behauptung, als habe das RG. die Zulässigkeit von Aenderungen in der Bierfabrication anerkannt, auf das richtige Maß zurückgeführt, während die weitere Revisionsbehauptung das RG. habe zugegeben, daß durch Zusatz von Süßholz (dem von den dormaligen Angeklagten am meisten benützten Stoffe) dem Biere der Schein größeren Malzreichthums nicht gegeben werden könne, mit dem angeführten Urtheile in directem Widerspruche steht, indem dort (S. 340 a. a. D.) unter Bezugnahme auf die Feststellungen des Instanzgerichtes bemerkt wird: „der Zusatz von Süßholz zum Biere des Angeklagten war geeignet, den Irrthum zu erregen, als sei das Bier reicher an Malz, als es wirklich war, vorausgesetzt wird nur, daß der Verkehr im Allgemeinen einen größeren Malzreichthum bei diesem Getränke für einen Vorzug hält.“

Gerade die eben näher erörterte Verfälschungsart hat aber der erste Richter ausdrücklich und erschöpfend festgestellt und insbesondere konstatiert, daß die sämtlichen Angeklagten die fremden Stoffe dem Biere zu dem Zwecke beigemischt haben, um ihrem Getränke den Anschein zu geben, als besitze es jene Eigenschaften, welche ein lediglich aus Hopfen und Malz ordnungsmäßig erzeugtes Bier hat und um ihren Waaren den Schein einer besseren Waare zu geben. Die Richtigkeit dieser thatsächlichen Feststellung kann hier nicht nachgeprüft werden. Uebrigens mag gegenüber den Ausführungen der Revision, welche von wirklicher Verbesserung des Bieres und seiner Fabrication durch Beimischung der hier fraglichen Stoffe spricht und die Feststellungen des Instanzgerichtes als willkürliche bezeichnen zu sollen glaubt, doch darauf hingewiesen werden, daß einer der Sachverständigen, dessen vor dem Unterrichter abgegebenes Gutachten als Beilage der Revisionschrift in Vorlage gebracht wurde, sich dahin äußert, daß „ein gebildeter Brauer der . . . die Wissenschaft des Gärgerwerbes los hat . . . seine Hände von